



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 23.03.2010 (bzgl. Art. 1 Ziff. 5), AZ.: 32d-G8571.54-2009/3-8, die folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Artikel 1

Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfort- bildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxe- assistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 58 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „am eigenen Arbeitsplatz“ durch die Worte „im individuell beschriebenen Arbeitsbereich“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nach Buchstabe a) vor Fortbildungsbeginn,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu c) und d).
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Gegenstand der Fortbildung im theoretischen und praktischen Bereich sind die den einzelnen Bausteinen gemäß der Anlage 1 zugeordneten Inhalte, auf die sich die Fortbildungsprüfung erstreckt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen:

Auf Baustein 1 folgen die Bausteine 2.1 und 2.2, letztere stehen jedoch untereinander in keinem Stufenverhältnis, so
4. In § 5 wird in Satz 1 die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2.2“ ersetzt.
5. In § 6 werden die Worte „zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84) und die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78)“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird zu Absatz 1, wobei nach dem Wort „weiter“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen“ angefügt werden.
 - b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010

dass für diese untereinander keine vorgegebene Abfolge besteht. Das Aufsteigen von Baustein 1 zu den Bausteinen 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass der schriftliche Teil der Prüfung für den Baustein 1 erfolgreich abgelegt wurde. Insoweit wird auf § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78), verwiesen.

Baustein 2.3 ist von allen anderen Bausteinen zeitlich unabhängig.“

geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.“

c) An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der Regelung über zweijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Inkrafttreten 01.07.2011) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.“

Mithilfe bei/ Übernahme von folgenden Maßnahmen	erforderliche Anzahl	
· Individualprophylaxe	20	ab Baustein 1 (geschätzter Zeitaufwand*: 19,5 Std.)
· Indices	20	
· Fluoridierung	20	
· Antimikrobielle Therapie	5	
· Schleifen von Instrumenten	30	ab Baustein 2.1 (geschätzter Zeitaufwand*: 90 Std.)
· Fallpräsentation-Kariesfall	1	
· Risikoeinschätzung	5	
· Mundhygiene und PAR-Indices	50	
· Ultraschall	50	
· PZR	30	ab Baustein 2.2 (geschätzter Zeitaufwand*: 22,5 Std.)
· Fissurenversiegelung	10	
· Anlegen von Kofferdam	20	
· Füllungspolitur	10	
· Situationsabformung	10	
· Modellherstellung	5	

Artikel 2 Inkrafttreten

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „Baustein 2“ wird durch die Angabe „Baustein 2.1“ ersetzt.
- Die Angabe „Baustein 3“ wird durch die Angabe „Baustein 2.2“ ersetzt.
- Die Angabe „Baustein 4“ wird durch die Angabe „Baustein 2.3“ ersetzt.

8. In der Anlage 2 wird die Tabelle unter Ziff. 1. wie folgt neu gefasst:

- Diese Satzung tritt vorbehaltlich Ziffer 2. am 01. Juli 2010 in Kraft.
- Die Änderungen nach Artikel 1 Ziffer 2. sowie nach Art. 1 Ziffer 6. Buchstabe c) treten am 01. Juli 2011 in Kraft.

München, den 14.04.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



BLZK

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 23.03.2010, AZ.: 32d-G8571.54-2009/3-8, die folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Artikel 1 Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60), geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86 f.), werden wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden unter Buchstabe d) die Worte „am eigenen Arbeitsplatz“ durch die Worte „im individuell beschriebenen Arbeitsbereich“ ersetzt.
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nach Buchstabe a) vor Fortbildungsbeginn;“
 - Die bisherigen Buchstaben b), c) und d) werden zu c), d) und e).

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 77)). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in zwei schriftliche Teile, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Diese Teile sind jeweils selbstständige Prüfungsteile.
- (3) Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Baustein 1. Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Baustein 2.1 bis 2.3 und ist in Entsprechung zu diesen drei Bausteinen in drei Bereiche untergliedert.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung ist das Bestehen von Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung.

Für Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung sind höchstens 45 Minuten anzusetzen.

Für Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung sind höchstens 3 Stunden und 15 Minuten anzusetzen.

- (4) Über die Inhalte der Bausteine 1 und 2.1 bis 2.3 (vgl. § 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 77)), wird ein praktischer Prüfungsteil abgelegt.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den praktischen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 77)) ordnungsgemäß geführt wurde.

Der praktische Teil der Prüfung erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten, gegebenenfalls mit ergänzenden Fragen an den Prüfling. Der praktische Teil der Prüfung soll insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Erstellung eines Mundhygienestatus,
- Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzepts mit Motivierung und Instruierung des Patienten,
- Fluoridanamnese und Fluoridierungsempfehlungen,
- Entfernung von weichen und harten supragingivalen Belägen,
- Durchführung einer Glattflächenpolitur,
- Durchführung einer Fissurenversiegelung.

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen.

- (5) Der mündliche Teil der Prüfung wird in Form eines alle Fortbildungsinhalte (§ 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 77)) übergreifenden Prüfgesprächs geführt.

Im mündlichen Teil der Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 15 Minuten vorzusehen; mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bestanden hat.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) In Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn dort in jedem der drei Bereiche (§ 3 Abs. 3 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; bei Nichtbestehen gilt hinsichtlich der Bereiche § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind bestanden, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über die Ergebnisse im jeweiligen Teil des schriftlichen Teils der Prüfung sowie über die Ergebnisse im praktischen und im mündlichen Teil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.

(2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(3) Hat der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung sowie den praktischen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrundeliegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind auszuweisen:

- das Ergebnis in Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung,
- die Ergebnisse in den drei Bereichen von Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung,
- das Ergebnis im praktischen Teil der Prüfung und
- das Ergebnis im mündlichen Teil der Prüfung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird zu Absatz 1, wobei nach dem Wort „weiter“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen“ angefügt werden.

b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.“

c) An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der Regelung über zweijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Inkrafttreten 01.07.2011) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich Ziffer 2. am 01. Juli 2010 in Kraft.

2. Die Änderungen nach Artikel 1 Ziffer 2. sowie nach Art. 1 Ziffer 5. Buchstabe c) treten am 01. Juli 2011 in Kraft.

München, den 14.04.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 23.03.2010 (bzgl. Art. 1 Ziff. 6), AZ.: 32d-G8571.54-2009/3-8, die folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Artikel 1
**Änderung der Fortbildungsordnung für die
Durchführung der beruflichen
Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und
zum Dentalhygieniker (DH)**

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62), geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
 - Erkennung und Erfassung der gesunden und normalen Strukturen der Mundhöhle sowie von normabweichenden Erscheinungsformen,
 - Gewinnung, Aufbereitung und Darstellung von intraoralen Befunden,
 - Beratung und Motivation der Patienten zur Verhütung von oralen Erkrankungen und zur Verhaltensänderung durch Information, Aufklärung, Anleitung und Überwachung,
 - Betreuung von Patienten jeder Altersstufe über lange Zeitspannen,
 - Durchführung parodontalprophylaktischer Maßnahmen,
 - systematische und arbeitsökonomische Sicherstellung der Arbeitsabläufe im Team und im individuell beschriebenen Arbeitsbereich.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a) werden die Worte „geändert Heft 12/2008, Seite 85“ durch die Worte „zuletzt geändert Heft 5/2010, Seite 77“ und die Worte „geändert Heft 12/2008, Seite 86“ durch die Worte „zuletzt geändert Heft 5/2010, Seite 78“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 - „b) dreijährige Berufserfahrung im Fortbildungsberuf nach Buchstabe a) vor Beginn der DH-Fortbildung,“.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu c) und d).
3. In § 3 Absatz 3 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „2.1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 2 die Ziffer „3“ durch die Ziffer „1.3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „2.1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen:

Die Bausteine 1.1 bis 2.2 sind, beginnend mit Baustein 1.1, in der Abfolge ihrer numerisch aufsteigenden Ziffern zurückzulegen. Darüber hinaus setzt die Aufnahme der Fortbildung im Baustein 2.1 voraus, dass über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 die zugehörigen drei schriftlichen Prüfungsteile sowie der praktische Prüfungsteil bestanden wurden. Insoweit wird auf § 4 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82), verwiesen.“
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1.1 bis 2.2“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84)“ und die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 91)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82)“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird zu Absatz 1, wobei nach dem Wort „weiter“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen“ angefügt werden.
 - b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den von 01.01.2009 bis 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.“
 - c) An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der Regelung über dreijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Inkrafttreten 01.07.2011) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.“
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Baustein 1“ wird durch die Angabe „Baustein 1.1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Baustein 2“ wird durch die Angabe „Baustein 1.2“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Baustein 3“ wird durch die Angabe „Baustein 1.3“ ersetzt.
 - d) Bei den Einzelangaben zu Baustein 1.3 werden im Abschnitt „Patientenbehandlung Theorie“ zum vorletzten Punkt vor den Worten „Inter-

pretation von Röntgenbildern“ die Worte „Fähigkeit zur“ eingefügt.

- e) Bei den Einzelangaben zu Baustein 1.3 wird im Abschnitt „Patientenbehandlung (Phantomkopf, gegenseitig)“ zum achten Punkt das Wort „eigene“ durch das Wort „zugewiesene“ ersetzt, das Wort „befundunabhängig“ wird durch das Wort „befundabhängig“ ersetzt, zum neunten Punkt wird die Angabe „(Nahtentfernung)“ gestrichen und zum fünfzehnten Punkt werden die Worte „Fluoridierungsmaßnahmen lokal und systemisch“ durch die Worte „lokale Fluoridierungsmaßnahmen“ ersetzt.
- f) Bei den Einzelangaben zu Baustein 1.3 werden im Abschnitt „Patientenaufklärung“ zum vierten Anstrich zum ersten Punkt nach dem Wort „Zahnhartsubstanzdestruktionen“ das Komma sowie die Angabe „individuelle Diät, Ernährungspläne“ gestrichen.
- g) Die Angabe „Baustein 4“ wird durch die Angabe „Baustein 2.1“ ersetzt.
- h) Bei den Einzelangaben zu Baustein 2.1 werden zum dritten Punkt vor dem Wort „Diagnostik“ die Worte „Grundlagen der“ eingefügt.
- i) Die Angabe „Baustein 5“ wird durch die Angabe „Baustein 2.2“ ersetzt.

- k) Bei den Einzelangaben zu Baustein 2.2 werden zum vierten Punkt vor den Worten „Interpretation gewonnener Befunde“ die Worte „Fähigkeit zur“ eingefügt; zum siebten Punkt werden die Worte „Betriebswirtschaftliche Analyse“ durch die Worte „Grundlagen der Kostenkalkulation“ ersetzt.

- 9. Die Anlage 2 wird in Ziffer 1. wie folgt geändert:

In Spalte 3 der Tabelle wird die Angabe „ab Baustein 1“ durch die Angabe „ab Baustein 1.1“, die Angabe „ab Baustein 2“ durch die Angabe „ab Baustein 1.2“ sowie die Angabe „ab Baustein 3“ durch die Angabe „ab Baustein 2.1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich Ziffer 2. am 01. Juli 2010 in Kraft.
- 2. Die Änderungen nach Artikel 1 Ziffer 2. Buchstaben b) und c) sowie nach Artikel 1 Ziffer 7. Buchstabe c) treten am 01. Juli 2011 in Kraft.

München, den 14.04.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 23.03.2010, AZ.: 32d-G8571.54-2009/3-8, die folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Artikel 1 Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66), geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 91), werden wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen“ wird gestrichen.
 - b) Die nachfolgend benannten Paragraphen werden zu §§ 4 bis 7.
- 2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe a) wird das Wort „eigenen“ durch das Wort „zugewiesenen“ ersetzt.

Unter Buchstabe f) werden die Worte „am eigenen Arbeitsplatz“ durch die Worte „im individuell beschriebenen Arbeitsbereich“ ersetzt.

- 3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a) werden die Worte „geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 85“ durch die Worte „zuletzt geändert BZB, Heft 5/2010, Seite 77“ ersetzt und die Worte „geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 86“ durch die Worte „zuletzt geändert BZB, Heft 5/2010, Seite 78“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) dreijährige Berufserfahrung im Fortbildungsberuf nach Buchstabe a) vor Beginn der DH-Fortbildung;“.

- c) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden zu c) bis e).
- d) Unter Buchstabe e) werden die Worte „des Bausteins oder“ sowie die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 bis 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 80)). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus den Abschnitten 1 und 2 mit je Abschnitt gesondertem Zulassungsverfahren. Die Abschnitte 1 und 2 untergliedern sich in folgende selbstständige Prüfungsteile: Abschnitt 1 besteht aus drei schriftlichen Prüfungsteilen sowie einem praktischen Prüfungsteil; Abschnitt 2 besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) In Abschnitt 1 der Prüfung ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 je ein schriftlicher Prüfungsteil zu absolvieren. Folgende Zeitwerte sind hierfür höchstens anzusetzen:
 - Inhalte Baustein 1.1: 90 Minuten
 - Inhalte Baustein 1.2: 150 Minuten
 - Inhalte Baustein 1.3: 45 Minuten

In Abschnitt 1 ist ferner über die Gesamtheit der Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 ein praktischer Prüfungsteil zu absolvieren. Dieser Prüfungsteil wird am Phantomkopf, nicht am Patienten abgenommen. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 40 Minuten vorzusehen.
- (4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteile in Abschnitt 2 der Prüfung ist, dass sämtliche Prüfungsteile in Abschnitt 1 bestanden wurden sowie dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygieni-

kerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 80)), ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- (5) Im Abschnitt 2 der Prüfung ist über die Inhalte des Bausteins 2.2 ein schriftlicher Prüfungsteil mit einer Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten zu absolvieren. Ferner ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 sowie der Bausteine 2.1 und 2.2 ein praktischer Prüfungsteil am Patienten mit einer Prüfungszeit von etwa 60 Minuten zu absolvieren. Ferner ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 und 2.2 ein Prüfgespräch zu absolvieren, bei dem für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 15 Minuten vorzusehen ist; mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.“

5. § 4 wird gestrichen; die nachfolgenden Paragraphen werden zu §§ 4 bis 7.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) Im jeweiligen Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsteil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling in allen selbstständigen Prüfungsteilen bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis ist das Ergebnis des jeweiligen selbstständigen Prüfungsteils auszuweisen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird zu Absatz 1, wobei nach dem Wort „weiter“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen“ angefügt werden.
- b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.“

- c) An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der Regelung über dreijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Inkrafttreten 01.07.2011) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich Ziffer 2. am 01. Juli 2010 in Kraft.
2. Änderungen nach Artikel 1 Ziffer 3. Buchstaben b) und c) sowie nach Artikel 1 Ziffer 7. Buchstabe c) treten am 01. Juli 2011 in Kraft.

München, den 14.04.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 23.03.2010, AZ.: 32d-G8571.54-2009/3-8, die folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 91)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Nach Ende der Anmeldefrist eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78)“ sowie die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 91)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82)“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sind wie folgt zu bewerten:
- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 – 92 Punkte = Note sehr gut;
 - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
91 – 81 Punkte = Note gut;
 - Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
80 – 67 Punkte = Note befriedigend;
 - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
66 – 50 Punkte = Note ausreichend;
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,

dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

49 – 30 Punkte = Note mangelhaft;

- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

29 – 0 Punkte = Note ungenügend.“

4. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe b) werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86 ff.)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78)“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe d) werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86 ff.)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82)“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „können“ wird durch das Wort „ergeben“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe b) werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86 ff.)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78)“ ersetzt.

c) Unter Buchstabe d) werden die Worte „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86 ff.)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82)“ ersetzt.

6. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Für diejenigen Zahnarzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin, zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin, zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.

(2) Für diejenigen Zahnarzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zur Dentalhygienikerin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

München, den 14.04.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2010/2011/2012

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort¹

		<i>voraussichtlicher Prüfungstermin</i>	<i>Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungunterlagen</i>
ZMP Schriftliche Prüfung	Baustein 1 und 2	01.06.2010	11.05.2010
ZMP Schriftliche Prüfung	Baustein 3 und 4	10.08.2010	20.07.2010
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung		04.10.-06.10.2010	23.08.2010
ZMP Schriftliche Prüfung	Baustein 2	23.11.2010	02.11.2010
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 ^{NEU}	23.11.2010	02.11.2010
ZMP Schriftliche Prüfung	Baustein 3 und 4	08.02.2011	18.01.2011
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung		29.03.-02.04.2011	15.02.2011

Fortsetzung nächste Seite

ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 ^{*NEU}	07.06.2011	17.05.2011
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 ^{*NEU}	26.07.2011	05.07.2011
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung	^{*NEU}	05.10.-08.10.2011	24.08.2011
		TERMINVERSCHIEBUNG ²	TERMINVERSCHIEBUNG ²
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 ^{*NEU}	22.11.2011	01.11.2011
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 ^{*NEU}	12.01.2012	22.12.2011
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung	^{*NEU}	26.03.-31.03.2012	13.02.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 ^{*NEU}	12.06.2012	22.05.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 ^{*NEU}	26.07.2012	05.07.2012
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung	^{*NEU}	02.10.-06.10.2012	21.08.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 ^{*NEU}	20.11.2012	30.10.2012
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 5 und 1	29.06.2010	08.06.2010
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2	07.09.2010	17.08.2010
DH Praktische/Mündliche Prüfung	Baustein 3	12.01.-15.01.2011	21.12.2010
		TERMINVERSCHIEBUNG ²	TERMINVERSCHIEBUNG ²
DH Praktische/Mündliche Prüfung	Baustein 4	04.04.-05.04.2011	14.03.2011
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 5	28.06.2011	07.06.2011
DH Schriftliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3 ^{*NEU}	12.01.2012	20.12.2011
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3 ^{*NEU}	20.01.-21.01.2012	20.12.2011
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2.2 ^{*NEU}	20.09.2012	09.08.2012
DH Praktische/Mündliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2 ^{*NEU}	08.10.-10.10.2012	09.08.2012
ZMF Praktische Prüfung		16.09.-17.09.2010	05.08.2010
ZMF Schriftliche Prüfung		28.09.-29.09.2010	05.08.2010
ZMF Mündliche Prüfung		21.10.-22.10.2010	05.08.2010
ZMF Schriftliche Prüfung		15.03.-16.03.2011	01.02.2011
ZMF Praktische Prüfung		06.04.-07.04.2011	01.02.2011
ZMF Mündliche Prüfung		03.05.2011	01.02.2011
ZMF Praktische Prüfung		19.09.-20.09.2011	08.08.2011
ZMF Schriftliche Prüfung		27.09.-28.09.2011	08.08.2011
ZMF Mündliche Prüfung		21.10.2011	08.08.2011
ZMF Schriftliche Prüfung		13.03.-14.03.2012	31.01.2012
ZMF Praktische Prüfung		21.03.-22.03.2012	31.01.2012
ZMF Mündliche Prüfung		28.04.2012	31.01.2012
ZMF Schriftliche Prüfung		04.09.-05.09.2012	24.07.2012
ZMF Praktische Prüfung		11.10.-12.10.2012	24.07.2012
ZMF Mündliche Prüfung		20.10.2012	24.07.2012
ZMV Schriftliche Prüfung		18.10.-20.10.2010	27.09.2010
ZMV Mündliche Prüfung		23.11.-26.11.2010	27.09.2010
		TERMINVERSCHIEBUNG ²	
ZMV Schriftliche Prüfung		11.04.-13.04.2011	21.03.2011
ZMV Mündliche Prüfung		18.05.-21.05.2011	21.03.2011
ZMV Schriftliche Prüfung		18.10.-19.10.2011	27.09.2011
ZMV Mündliche Prüfung		18.11.-19.11.2011	27.09.2011
ZMV Schriftliche Prüfung		16.04.-18.04.2012	26.03.2012
ZMV Mündliche Prüfung		18.05.-23.05.2012	26.03.2012
ZMV Schriftliche Prüfung		15.10.-17.10.2012	24.09.2012
ZMV Mündliche Prüfung		21.11.-24.11.2012	24.09.2012

Etwaige Terminänderungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen!

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, jludwig@blzk.de oder cberger@blzk.de.

Wichtiger Hinweis: Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an *am Patienten* zu erbringenden

praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

¹ Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden! Der Prüfungsort ist entweder im Großraum München oder im Großraum Nürnberg.

² Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen (BZB 03/2009, S.76 f.) sind **farblich** gekennzeichnet.

^{*NEU} Diese Prüfungen erfolgen allein nach den ab 01.07.2010 geltenden (geänderten) Prüfungsvorschriften. Bereits veröffentlichte Termine wurden, soweit infolge der Änderung der Prüfungsvorschriften möglich, übernommen.